

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8766 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

A. Problem

Es ist erforderlich, in bestimmten Bereichen des Fahrzeugzulassungsrechts verfassungskonforme, dem Bestimmtheitsgebot entsprechende Ermächtigungen zu schaffen. Ferner bedürfen die Vorschriften zur Autorisierung und Authentifizierung von Zevis-Nutzern der Anpassung an eine moderne technische Plattform. Weiterhin sind die Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/30/EG sowie einige Anpassungen des Rechts der Fahrzeugzulassung erforderlich.

B. Lösung

Einstimmige Annahme mit aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8766 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:
 - aa₁) In Nummer 1 Buchstabe p zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Probezeit,“ die Wörter „insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,“ angefügt.
2. a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n die Wörter „Einbau- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.
 - b) In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIIIb in den Nummern 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 jeweils die Wörter „Ein- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.
3. Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.
4. In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.“
5. Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

**„Artikel 2a
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Kraftfahrersachverständigengesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvV) vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE genügt es, dass er diese mindestens einmal erworben hat und sie wegen Fristablaufs nicht verlängert wurden.““

6. In Artikel 3 wird nach Nummer 4 Nummer 4a wie folgt eingefügt:

„§ 29a wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Muster 8 oder Muster 8a“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „(Muster 8a)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer über die Zuteilung des Kennzeichens zu unterrichten und hierzu die in § 8 Fahrzeugregisterverordnung genannten Daten – soweit erforderlich – zu übermitteln.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung der Mitteilung nach Muster 6a“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.‘
7. In Artikel 3 wird nach Nummer 4a Nummer 4b wie folgt eingefügt:
- „§ 29c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder 10“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein Kurzzeitkennzeichen gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 9; Gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein rotes Kennzeichen der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.““
8. In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h wird die Angabe „31. Juli 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.
9. Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i wird wie folgt geändert:
- „Nach der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird folgende Übergangsregelung eingefügt:
- „Muster 7 (Versicherungsbestätigung), Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Muster 10 (Anzeige, Bescheid) und Muster 12 (Verwertungsnachweis).
- Die Vordrucke, die den Mustern 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 in der vor dem [erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] folgenden Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. März 2003 aufgebraucht werden.““
10. In Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 ist in der Anlage zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a) das Unterscheidungszeichen HOM wie folgt zu fassen:
- „HOM Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar außer Stadt St. Ingbert (IGB)“.
11. Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist in der Anlage I zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a) das Unterscheidungszeichen „MM“ wie folgt zu fassen:
- | | | |
|-----|--------------------|--|
| „MM | Memmingen, Stadt | |
| | Anl. II, Gruppe Ia | |
| | Gruppe Ib | Buchstaben TA 1 bis ZZ 99 |
| | | Buchstaben B, F, G, I, O, Q |
| | Gruppe II | |
| | auslaufend: | |
| | Anl. II, Gruppe Ib | Buchstaben AA 1 bis SZ 99 |
| | | ausgenommen Buchstaben B, F, G, |
| | | I, O, Q (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)“. |

12. Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist
- a) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 das unter Buchstabe a „Gültige Unterscheidungszeichen“ geführte Unterscheidungszeichen „SH – Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)“ zu streichen;
 - b) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 unter Buchstabe b „Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen“ nach dem Unterscheidungszeichen „SFT – Staßfurt, Kreis“ das Unterscheidungszeichen „SH – Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)“ einzufügen.
13. In Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b sind in der Anlage Vd Nr. 3 in Satz 2 nach den Wörtern „Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks“ die Wörter „und für die Buchstaben der Erkennungsnummer“ zu streichen.
14. In Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b ist in Anlage VIII in Nr. 4.1a in dem dritten Klammerausdruck die Angabe „2.2 und“ zu streichen.
15. In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIIIb in Nummer 1 das Wort „Anerkennungsstellen“ durch das Wort „Anerkennungsbehörden“, in den Nummern 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3 und 9.3 Satz 2 und 6 das Wort „Anerkennungsstelle“ sowie in Nummer 7.2 die Wörter „nach 1. zuständige Behörde“ jeweils durch das Wort „Anerkennungsbehörde“ zu ersetzen.
16. In Artikel 3 Nr. 15 ist in der Anlage VIIIb die Nummer 3.3 wie folgt zu fassen:
- „3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen außer Klassen D und D1 besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,“.
17. Artikel 3 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ durch die Angabe „Muster 6, 7 und 9“ ersetzt.
- b) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:
- Vorbemerkung
- Format: DIN A 6
Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz
Die Versicherungsbestätigungen dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen zur Verhütung von Missbräuchen gedruckt sein. Die Versicherungsbestätigung kann auch vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und ergänzt werden. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt, letztere faksimiliert sein.
18. Artikel 3 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:
- „Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst. Muster 6 Mitteilung (§ 29a Abs. 2) wird aufgehoben.“

19. Artikel 3 Nr. 19 wird wie folgt gefasst:
„Muster 8 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8 Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.“
20. Artikel 3 Nr. 20 wird wie folgt gefasst:
„Muster 8a Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8a Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.“
21. In Artikel 3 wird nach Nummer 20 eine Nummer 20a eingefügt und erhält folgende Fassung:
„Muster 9 Anzeige (§ 29c Abs. 1) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst. Muster 9 Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird aufgehoben.“
22. Artikel 3 Nr. 21 wird wie folgt gefasst:
„Muster 10 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) werden aufgehoben.“
23. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Neubekanntmachung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

24. Der bisherige Artikel 7 (Inkrafttreten) wird Artikel 8.

25. Anhänge

a) Anhang 2 erhält folgende Fassung:

Muster 6 - Versicherungsbestätigung
 (§ 29a Abs. 1)
 (Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung. Sie gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO.*		Amtliches Kennzeichen Saisonkennzeichen gültig von: bis:
und/oder Nr. des Versicherungsscheins	Schlüssel-Nr. des Versicherers	Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
Schlüssel-Nr. für Hersteller und Typ	Fahrzeugart	Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)
Vermerke des Versicherers zum Vers.-Vertrag 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>		Beginn des Versicherungsschutzes <input type="checkbox"/> ab Tag der Zulassung/Zuteilung oder <input type="checkbox"/> am: (mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 23 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz. oder <input type="checkbox"/> Kurzzeit-Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach Tagen (Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)		*) ggf. vom Versicherer zu streichen

b) Anhang 4 erhält folgende Fassung:

Muster 9 – Anzeige
 (§ 29c Abs. 1 StVZO)
 (Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		§ 29c Anzeige
<input type="checkbox"/> abweichender Halter		
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 23 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
	(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer) wenn bekannt		

c) Anhang 5 und Anhang 6 werden gestrichen.

Berlin, den 14. Mai 2002

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8766 in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf sollen in bestimmten Bereichen des Fahrzeugzulassungsrechts verfassungskonforme, dem Bestimmtheitsgebot entsprechende Ermächtigungen geschaffen werden. Ferner sollen die Vorschriften zur Autorisierung und Authentifizierung von Zevis-Nutzern an eine moderne technische Plattform angepasst werden, die EU-Richtlinie 2000/30/EG soll umgesetzt werden und ferner sollen weitere Anpassungen des Rechts der Fahrzeugzulassung vorgenommen werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8766 – in seiner 125. Sitzung am 24. April 2002 beraten und empfiehlt dessen Annahme in der Fassung des im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8766 – in seiner 81. Sitzung am 24. April 2002 beraten und unter Berücksichtigung des im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen einstimmig zugestimmt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 24. April 2002 beraten. Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben folgenden Änderungsantrag im Ausschuss eingebracht:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages möge beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu den dort genannten Nrn. 1–17 sowie 24 und 25 und im Übrigen wie folgt zu verabschieden: ...“

[Auf die Wiedergabe des weiteren Textes des Antrags wird an dieser Stelle verzichtet, denn der Inhalt von Nummer 1 des Antrags entspricht dem Inhalt von Nummer 3 der Beschlussempfehlung, der Inhalt der Nummern 2 bis 5 des Antrags entsprechen dem Inhalt von Nummer 6 bis 9 der Beschlussempfehlung und der Inhalt von Nummer 6 bis 14 des Antrags entsprechen dem Inhalt von Nummer 17 bis 25 der

Beschlussempfehlung; der Text der Begründung des Antrags entspricht dem Text von Abschnitt V. a) dieses Berichts.]

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/8766 in der Fassung des Änderungsantrags wurde einstimmig angenommen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen beruhten auf Korrekturvorschlägen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie auf Korrekturvorschläge des Bundesrates, die akzeptiert würden. Bei den übrigen Änderungsvorschlägen habe man sich an den Empfehlungen des Arbeitskreises der Versicherungswirtschaft orientiert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, insgesamt sei der vorliegende Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber für die Zulassung technischer Vorschriften und zum anderen ein Versuch, den Missbrauch automatisierter Daten einzugrenzen. Man stimme der Vorlage unter dem Vorbehalt zu, dass man den Änderungsantrag aufgrund seines Umfangs in der Kürze der Zeit nicht habe prüfen können.

V. Begründung

a) Begründung zu den Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf

Zu Nummer 1

Korrektur erledigt mit 2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (Drucksache 14/7752).

Zu Nummer 2

Der Arbeitskreis „Reform der Versicherungsdoppelkarte“, dem Vertreter der Bundesregierung, Ländervertreter und Vertreter der Versicherungswirtschaft angehören, hat sich auf neue Muster verständigt, die für alle Beteiligten Vorteile bringt. Die neuen Muster enthalten nur noch Angaben, die für die Zulassungsbehörden und die Versicherungswirtschaft notwendig sind. Die bisherigen amtlichen Muster 6a, 8 und 8a sollen entfallen und werden durch die vorgeschlagenen Änderungen – Muster 6 und Muster 9 – ersetzt.

Zu Nummer 3

Als Konsequenz ist das neue Muster 6 künftig auch für Kurzzeitkennzeichen und Rote Kennzeichen verwendbar.

Zu den Nummern 4 und 5

Um Erschwernisse im Vollzug zu vermeiden, ist eine längere Übergangsfrist für die Versicherungswirtschaft erforderlich.

Zu Nummer 6

Um künftig zu vermeiden, dass nicht oder nur unvollständig ausgefüllte Versicherungsbestätigungen zurückgewiesen werden müssen, wird den Antragstellern das Recht eingeräumt, die Versicherungsbestätigung zukünftig selbst zu ergänzen oder sogar vollständig selbst auszufüllen. Folgeänderung von § 29a und § 29c Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Zu den Nummern 7, 8, 9, 10 und 11

Folgeänderungen von § 29a und § 29c StVZO.

Zu Nummer 12

Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2001 zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 386) sah die Ermächtigung vor, den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden

Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Von dieser Ermächtigung ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Es ist angezeigt, eine solche Ermächtigung erneut aufzunehmen, um eine bessere Lesbarkeit des Gesetzes zu erreichen.

Zu Nummer 13

Folgeänderung aus Artikel 7.

Zu Nummer 14

Folgeänderungen aus § 29a und § 29c Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

b) Begründung zu den Einzelvorschriften im Übrigen

Hierzu wird auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf – Drucksache 14/8766 – und die Begründungen zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, die übernommen wurden, verwiesen.

Berlin, den 14. Mai 2002

Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Berichtersteller

